

Landgericht München I

Az.: 25 O 1201/26



In dem Rechtsstreit

■■■■■■■■■■ - ■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■ e.V., vertreten durch d. Vorstand
■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■
- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **IT-ADVO**, Partnerschaft von Rechtsanwälten, Berliner Allee 59, 40212 Düsseldorf, Gz.: ■■■■■■■■■■ ./ Trustpilot

gegen

Trustpilot A/S, vertreten durch die Geschäftsführer: Peter Mühlmann, Donna Murray Vilhelmsen, Adrian Blair, Hanno Damm, Pilestrade 58, 5, 1112 Kopenhagen, Dänemark
- Antragsgegnerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Reed Smith LLP**, Von-der-Tann-Straße 2, 80539 München

wegen einstweiliger Verfügung

erlässt das Landgericht München I - 25. Zivilkammer - durch die Richterin am Landgericht ■■■■■■■■■■ den Richter am Landgericht ■■■■■■■■■■ und den Richter ■■■■■■■■■■ am 13.07.2026 folgenden

Beschluss

1. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
2. Der Streitwert wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

A.

Der Antragsteller begehrt von der Antragsgegnerin die Unterlassung der Veröffentlichung einer

Bewertung auf dem Bewertungsportal „Trustpilot“.

Der Antragsteller ist ein beim [REDACTED] [REDACTED] unter [REDACTED] [REDACTED] eingetragener gemeinnütziger Verein. Er wird durch seinen Vorstand Herrn [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] vertreten.

Die Antragsgegnerin ist Betreiberin des Online-Bewertungsportals „Trustpilot“. Im Rahmen ihres Dienstes veröffentlicht die Antragsgegnerin Informationen zu Unternehmen, Geschäften und Freiberuflern. Weiter ermöglicht die Antragsgegnerin Nutzern, Erfahrungsberichte in Form von Bewertungen der jeweiligen Unternehmen zu veröffentlichen. Eine Vorabkontrolle des Inhalts findet dabei nicht statt.

Für das Unternehmen des Antragstellers existiert auf „Trustpilot“ ein entsprechendes Profil.

Auf diesem Profil veröffentlichte am 23.11.2025 der Nutzer [REDACTED] [REDACTED] eine 1-Stern-Bewertung mit folgendem Text (Fettdruck im Original):

Bewertungstext aus Gründen des Mandantenschutzes entfernt

Mit E-Mail vom 27.01.2026 forderte der Antragsteller die Antragsgegnerin anwaltlich zur Überprüfung und Löschung der streitgegenständlichen Bewertung unter Fristsetzung bis zum 03.02.2026 auf (Anlage ASt 5).

Mit E-Mail vom 02.02.2026 teilte die Antragsgegnerin mit, die Bewertung halte die Richtlinien der

Antragsgegnerin ein und bleibe deshalb online (Anlage ASt 6).

Mit E-Mail vom 04.02.2026 forderte der Antragstellervertreter die Antragsgegnerin unter Verweis auf ein Parallelverfahren und die dort bereits erfolgte Löschung eines Beitrags desselben Verfassers erneut zur Löschung bis zum 09.02.2026 auf (Anlage ASt 7).

Dies lehnte die Antragsgegnerin mit E-Mail vom 11.02.2026 erneut ab (Anlage ASt 8).

Die streitgegenständliche Bewertung wurde am 10.04.2026 - noch vor Zugang des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Verfügung bei der Antragsgegnerin am 28.04.2026 - durch die Antragsgegnerin offline genommen.

Der Antragsteller trägt vor, er habe von der streitgegenständlichen Bewertung am 27.01.2026 erstmals Kenntnis erlangt. Der Antragsteller könne dem bewertenden Nutzer sowie dem Inhalt von dessen Bewertung keinen tatsächlichen Kundenkontakt zuordnen, weshalb ein geschäftlicher Kontakt nicht bestanden habe.

Der Antragsteller ist der Ansicht, die Bewertung verletzte ihn in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht und die Antragsgegnerin könne als mittelbarer Störer auf Unterlassen in Anspruch genommen werden. Ein Prüfverfahren sei trotz Kenntnis einer ordnungsgemäßen Beanstandung mittels E-Mail nicht durchgeführt worden. Eine Übermittlung der Beanstandung über das von der Antragsgegnerin eingerichtete Meldeformular sei hierfür nicht notwendig und überdies unzumutbar. Denn der Nutzer des Formulars werde gezwungen, einer Datenweitergabe an Dritte - namentlich Google LLC und das Projekt LUMEN -, den Nutzungsbedingungen der Verfügungsbeklagten sowie den Sanktionsmechanismen bei Missbrauch zuzustimmen.

Zunächst hatte der Antragsteller mit Antragsschrift vom 26.02.2026 folgenden Antrag gestellt:

Der Antragsgegnerin wird bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu vollziehen an den gesetzlichen Vertretern der Antragsgegnerin, untersagt, die nachfolgende Bewertung des Nutzers [REDACTED] auf dem Bewertungsportal Trustpilot (abrufbar unter [REDACTED] über die Antragstellerin zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen und/oder öffentlich zugänglich zu machen und/oder öffentlich zugänglich machen zu lassen, wenn dies geschieht wie in der am 23.11.2025 auf der

Internetseite [REDACTED] veröffentlichten 1-Stern-Bewertung mit dem Titel [REDACTED] **Bewertungstext aus Gründen des Mandantenschutzes entfernt** und folgendem Inhalt:

[Es folgt die wörtliche Wiedergabe der Bewertung sowie ein Screenshot der Bewertung.]

Mit Schriftsatz vom 06.05.2026 hat der Antragsteller den Rechtsstreit für erledigt erklärt und beantragt, die Kosten der Antragsgegnerin aufzuerlegen.

Mit Schriftsatz vom 16.06.2026 hat sich die Antragsgegnerin der Erledigung mit gegensätzlichem Kostenantrag angeschlossen.

Die Antragsgegnerin ist der Ansicht, der Antragsteller habe sich dringlichkeitsschädlich verhalten, da die Umstände dafür sprächen, dass der Antragsteller bereits spätestens am 29.12.2025 Kenntnis von der streitgegenständlichen Bewertung gehabt habe, den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung aber erst fast neun Wochen nach Kenntnisnahme eingereicht habe.

Der Antragsteller sei auch nicht parteifähig. Einen beim [REDACTED] [REDACTED] als [REDACTED] e.V.“ eingetragenen Verein gebe es nicht. Der Antrag sei daher bereits unzulässig.

In der Sache habe die gesendete E-Mail des Antragstellers keine hinreichend begründete Beantwortung enthalten und sei nicht geeignet gewesen, Prüfpflichten der Antragsgegnerin auszulösen.

Hinsichtlich des Parteivorbringens im Übrigen wird auf die wechselseitigen Schriftsätze und Anlagen Bezug genommen.

B.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91a Abs. 1 ZPO.

Die Parteien haben den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt.

Das Gericht hat deshalb unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstands nach billigem Ermessen darüber zu entscheiden, wie die Kosten des Rechtsstreits zu verteilen sind. Aus-

schlaggebend ist hierbei insbesondere der ohne die Erledigterklärung zu erwartende Verfahrensausgang, wobei lediglich eine summarische Prüfung der jeweiligen Erfolgsaussichten erfolgen kann.

Nach billigem Ermessen waren die Kosten vorliegend der Antragsgegnerin aufzuerlegen. Ohne die Erledigterklärung wäre die Antragsgegnerin im einstweiligen Verfügungsverfahren voraussichtlich unterlegen, da dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung voraussichtlich stattgegeben worden wäre.

I.

Der ursprüngliche Antrag war **zulässig**.

Insbesondere war das Landgericht München I international zuständig gem. Art. 7 Nr. 2 EuGVVO. Diese Vorschrift erfasst die Verletzung von Persönlichkeitsrechten durch Veröffentlichungen (BGH vom 14.01.2020 - Az. VI ZR 495/18; OLG München vom 06.08.2024 - Az. 18 U 2631/24; alle Entscheidungen, auch im Folgenden und soweit nicht anders gekennzeichnet, zitiert nach juris-Datenbank). Das Tatbestandsmerkmal „Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder eintreten droht“ ist dahingehend auszulegen, dass eine Person, deren Persönlichkeitsrechte durch eine Veröffentlichung über sie im Internet verletzt worden sein sollen, Klage bei den Gerichten des Mitgliedstaats erheben kann, in dem sich der Mittelpunkt ihrer Interessen befindet. Danach sind die deutschen Gerichte - und das Landgericht München I im Übrigen auch örtlich und sachlich zuständig, weil der Verein des Verfügungsklägers seinen Sitz in [REDACTED] hat.

II.

Der ursprüngliche Antrag war - nach der vorzunehmenden summarischen Prüfung - auch **begründet**.

1.

Ein **Verfügungsanspruch** lag - nach dem ursprünglichen Antrag - vor.

Der Antragsteller hat gegen die Antragsgegnerin als mittelbare Störerin einen Anspruch auf Unterlassung der Veröffentlichung der streitgegenständlichen Bewertungen gemäß Art. 40 Abs. 1 S. 2 EGBGB, §§ 1004, 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 2 Abs. 1, Art. 19 Abs. 3 GG, ohne dass zugunsten der Antragsgegnerin eine Haftungsbefreiung nach Art. 6 Abs. 1 DSA greift.

a)

Vorliegend ist gem. Art. 40 Abs. 1 S. 2 EGBGB deutsches Recht - und hier insbesondere das Deliktsrecht der §§ 1004, 823 Abs. 1 ff. BGB - anzuwenden, denn der maßgebliche Erfolgsort liegt in Deutschland. Die *Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.07.2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom II-Verordnung)* ist vorliegend nicht anwendbar, weil gemäß deren Art. 1 Abs. 2 lit. g außervertragliche Schuldverhältnisse aus der Verletzung der Persönlichkeitsrechte von ihrem Anwendungsbereich ausgenommen sind. Im Übrigen käme aber auch nach Art. 4 Abs. 1 Rom II-Verordnung deutsches Recht als das am Erfolgsort geltende Recht zur Anwendung.

Diese nationalrechtlichen Regelungen werden auch nicht durch Art. 6 DSA verdrängt, sondern insoweit vielmehr ergänzt. Denn Art. 6 Abs. 1 DSA enthält eine Haftungsbeschränkung für Hostingdienst-Anbieter, setzt also das Bestehen von anderen, außerhalb des DSA liegender Anspruchsgrundlagen voraus. Dies wird auch durch die Erwägungen Nr. 17, wonach die Vorschriften des DSA nicht so ausgelegt werden sollten, dass sie eine positive Grundlage für eine Haftung darstellen, sondern die Haftungsgrundlage „nach den geltenden Vorschriften des Unionsrechts oder des nationalen Rechts zu bestimmen“ ist, und durch die Erwägung Nr. 22 deutlich, die in Bezug auf den Art. 6 Abs. 1 DSA ausdrücklich von einem „Haftungsausschluss für Hostingdienste“ spricht.

b)

Der Antragsteller hat einen Anspruch gegen die Antragsgegnerin als mittelbare Störerin auf Unterlassung der Veröffentlichung der streitgegenständlichen Bewertung gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 2 EGBGB, §§ 1004, 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 2 Abs. 1, Art. 19 Abs. 3 GG, weil dieser Bewertung des Nutzenden [REDACTED] nach dem durch die als Anlage ASt 3 vorgelegte eidesstattliche Versicherung glaubhaft gemachten Vortrag des Antragstellers kein tatsächlicher Kundenkontakt zugrunde liegt und sie ihn daher in seinem Persönlichkeitsrecht verletzt.

aa)

Das OLG München hat dazu bereits ausgeführt (OLG München v. 06.08.2024 - Az. 18 U 2631/23 - Rz. 25 - 27):

„Grundsätzlich ist als mittelbarer Störer verpflichtet, wer, ohne unmittelbarer Störer zu sein, in irgendeiner Weise willentlich und adäquat kausal zur Beeinträchtigung des Rechtsguts beiträgt. Dabei kann als Beitrag auch die Unterstützung oder Ausnutzung der Handlung eines eigenverantwortlich handelnden Dritten genügen, sofern der in Anspruch Ge-

nommene die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit zur Verhinderung dieser Handlung hatte. Die Haftung als mittelbarer Störer darf aber nicht über Gebühr auf Dritte erstreckt werden, welche die rechtswidrige Beeinträchtigung nicht selbst vorgenommen haben. Sie setzt deshalb die Verletzung von Verhaltenspflichten, insbesondere von Prüfpflichten, voraus. Deren Umfang bestimmt sich danach, ob und inwieweit dem als mittelbarer Störer in Anspruch Genommenen nach den Umständen des Einzelfalls eine Verhinderung der Verletzung zuzumuten ist (vgl. BGH, a.a.O., Rn. 26 m.w.N.).

Ist der Provider mit der Beanstandung eines Betroffenen – die richtig oder falsch sein kann – konfrontiert, die so konkret gefasst ist, dass der Rechtsverstoß auf der Grundlage der Behauptung des Betroffenen unschwer – das heißt ohne eingehende rechtliche oder tatsächliche Überprüfung – bejaht werden kann, ist eine Ermittlung und Bewertung des gesamten Sachverhalts unter Berücksichtigung einer etwaigen Stellungnahme des für den beanstandeten Beitrag Verantwortlichen erforderlich (vgl. BGH, a.a.O., Rn. 28 m.w.N.).

Zu berücksichtigen ist dabei, dass Bewertungsportale eine von der Rechtsordnung gebilligte und gesellschaftlich erwünschte Funktion erfüllen. Der vom Hostprovider zu erbringende Prüfungsaufwand darf den Betrieb seines Portals weder wirtschaftlich gefährden noch unverhältnismäßig erschweren. Ein solches Gewicht haben rein reaktive Prüfungspflichten, um die es im Streitfall allein geht, in der Regel aber nicht. Auf der anderen Seite kann bei der Bestimmung des zumutbaren Prüfungsaufwands nicht außer Betracht bleiben, dass der Betrieb eines Portals mit Bewertungsmöglichkeit im Vergleich zu anderen Portalen, insbesondere Nachrichtenportalen, schon von vornherein ein gesteigertes Risiko für Persönlichkeitsrechtsverletzungen mit sich bringt. Es birgt die Gefahr, dass es auch für nicht unerhebliche persönlichkeitsrechtsverletzende Äußerungen missbraucht wird. Der Portalbetreiber muss deshalb von Anfang an mit entsprechenden Beanstandungen rechnen. Dabei werden die mit dem Portalbetrieb verbundenen Missbrauchsgefahren noch dadurch verstärkt, dass die Bewertungen – rechtlich zulässig (vgl. § 19 Abs. 2 TTDSG [bzw. seit 14.05.2024: § 19 TDDDG]) – anonym oder unter einem Pseudonym abgegeben werden können. Die Möglichkeit, Bewertungen verdeckt abgeben zu können, erschwert es dem Betroffenen zudem erheblich, unmittelbar gegen den betreffenden Portalnutzer vorzugehen (vgl. BGH, a.a.O., Rn. 30 m.w.N.).“

Dem schließt sich die Kammer an.

bb)

Diesen Maßstab zugrunde gelegt, hat der Antragsteller nach seinem Vortrag durch seine E-Mails vom 27.01.2026 und 04.02.2026 (Anlagen ASt 5 und ASt 7) die angegriffene **Bewertung** hinreichend deutlich **beanstandet**, sodass **die Antragsgegnerin** als Hostingdienst-Anbieter **verpflichtet gewesen wäre, ein entsprechendes Prüfverfahren durchzuführen** und entweder den Antragsteller mit den Ergebnissen (soweit ein tatsächlicher Kontakt erkennbar wird) zu konfrontieren oder die Bewertung zu sperren.

Dies ist indessen nicht geschehen. Im Gegenteil beharrte die Antragsgegnerin mit E-Mails vom 02.02.2026 und 11.02.2026 (Anlagen ASt 6 und ASt 8) darauf, dass die streitgegenständliche Bewertung ihren Richtlinien entspreche und daher online bleibe.

Daher konnte der Antragsteller die Antragsgegnerin ab diesem Zeitpunkt als mittelbare Störerin in Anspruch nehmen.

cc)

Die Antragsgegnerin kann sich insoweit auch nicht auf die Haftungsprivilegierung des Art. 6 Abs. 1 DSA berufen. Nach dieser Norm haftet ein Hostingdienst-Anbieter für die im Auftrag eines Nutzers gespeicherten Informationen nicht, sofern er entweder keine tatsächliche Kenntnis von rechtswidrigen Inhalten hat (Art. 6 Abs. 1 lit. a Alt. 1 DSA) oder, sobald er diese Kenntnis erlangt, zügig tätig wird, um den Zugang zu den rechtswidrigen Inhalten zu sperren oder diese zu entfernen (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSA).

Diese Kenntnis hat die Antragsgegnerin vorliegend durch die E-Mails der bereits vorgerichtlich tätigen Prozessbevollmächtigten des Antragstellers vom 27.01.2026 und 04.02.2026 erlangt. Denn darin waren - entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin - alle Informationen enthalten, die eine Prüfung, ob die angegriffene Bewertung offenkundig rechtswidrig ist, ermöglichen. Ist nämlich einer Bewertung kein Kundenkontakt zuzuordnen, dann stellt sich die - einer Bewertung in Ermangelung anderer Hinweise immanenten - Tatsachenbehauptung, aufgrund eigener Erfahrungen den Antragsteller bewerten zu können, offenkundig als unwahr dar. Entsprechend hätte es der Antragsgegnerin oblegen, den Zugang zu den rechtswidrigen Inhalten gem. Art. 6 Abs. 1 lit. b. DSA zu sperren und die betroffenen Nutzenden zu informieren mit der Möglichkeit, einen bestehenden Kundenkontakt darzulegen. Das ist indessen nicht geschehen, sondern die Antragsgegnerin teilte mit E-Mails vom 02.02.2026 und 11.02.2026 vielmehr mit, die angegriffene Bewertung bleibe online.

Da der Antragsteller durch Vorlage der entsprechenden E-Mail-Korrespondenz (Anlagen ASt 5 -

ASt 8) E-Mail vom 09.04.2026 (Anlage AS 2) und der ablehnenden Reaktion der Antragsgegnerin glaubhaft gemacht hat, dass die Antragsgegnerin die erforderliche Kenntnis erlangt, aber keine Tätigkeiten entfaltet hat, kann sie sich entsprechend nicht auf eine Haftungsprivilegierung nach Art. 6 Abs. 1 DSA berufen.

dd)

Zusammenfassend bestand daher - nach summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage - zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ein Verfügungsanspruch des Antragstellers.

2.

Auch ein **Verfügungsgrund** lag zum Zeitpunkt der Einreichung der Antragsschrift vor.

Der Antragsteller hat mit eidestättlicher Versicherung seines Vorstands (Anlage ASt 3) glaubhaft gemacht, erstmals am 27.01.2026 Kenntnis von der streitgegenständlichen Bewertung erlangt zu haben, sodass er mit der Meldung per E-Mail vom gleichen Tag und dem Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung vom 26.02.2026 ohne Verzögerungen seinen Anspruch im vorläufigen Rechtsschutz geltend gemacht hat.

Dementsprechend war auch der erforderliche Verfügungsgrund zu bejahen.

3.

Bei Würdigung des bisherigen Sach- und Streitstandes war daher von der voraussichtlichen Begründetheit des ursprünglichen Antrags auf Erlass einer einstweiligen Verfügung auszugehen.

Die Kosten waren daher der Antragsgegnerin aufzuerlegen.

C.

Der Streitwert war vorliegend gemessen an vergleichbaren äußerungsrechtlichen Streitigkeiten und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung der angegriffenen Äußerung für den Antragsteller mit 10.000,00 € zu bemessen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 300 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht München I
Prielmayerstraße 7
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.


Richterin
am Landgericht


Richter
am Landgericht
zugleich für die an der Signatur
verhinderte Richterin am
Landgericht 


Richter



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 13.07.2026

■ JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle